

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Formenbau und Anwendungstechnik)

§ 1 Geltungsbereich:

- 1) Diese Vertragsbedingungen gelten für sämtliche derzeitigen und künftigen Geschäfte, bei welchen die Finke Formenbau GmbH/Finke Anwendungstechnik GmbH als Auftragnehmerin (im Folgenden „AN“) für einen Auftraggeber (im Folgenden „AG“) Werkzeuge und Zubehör (wie Lehren, Greifer, Messlehren, Montagevorrichtungen, und Vorrichtungen) konstruiert, fertigt und/oder liefert bzw. instand setzt o.ä. sowie für die Lieferung von Spritzgussteilen.
- 2) Es gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss:

- 1) Sämtliche Angebote der AN sind freibleibend und stellen kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB dar, sofern nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet.
- 2) Mit Ausnahme vorbezeichneter bindender Angebote kommt der Vertragsschluss dadurch zustande, dass der AG mit der Bestellung ein verbindliches Angebot abgibt, welches sodann mit der Auftragsbestätigung durch die AN angenommen wird. Ein verbindliches Angebot der AN liegt nur vor, wenn dieses explizit als solches gekennzeichnet ist.
- 3) Sofern die AN ausdrücklich ein bindendes Angebot unterbreitet, kann dies innerhalb der im Angebot angegebenen Annahmefrist durch den AG angenommen werden. Wird keine ausdrückliche Annahmefrist genannt, beträgt diese 14 Tage, gerechnet ab dem Datum des Angebotes. Ist das Angebot nicht mit einem Datum versehen oder ist das Datum des Angebotes offensichtlich falsch (z.B. ein Tippfehler), beginnt die Frist mit dem Zugang beim AG.
- 4) Sowohl verbindliche Angebote der AN, als auch Annahmeerklärungen der AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5) Erklärungen, welche im Namen der AN von Handelsvertretern abgegeben werden, haben keine Bindungswirkung. Handelsvertreter fungieren für die AN lediglich als Vermittler und haben keinerlei Vertretungsmacht.

§ 3 Liefertermin/ Abnahmeverpflichtung:

- 1) Die AN verpflichtet sich, die bei ihr bestellten Waren innerhalb der verbindlich vereinbarten Lieferfrist nach den vereinbarten Spezifikationen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu fertigen. Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern sie explizit als solche vereinbart sind.

- 2) Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt die Lieferfrist für die Bereitstellung eines abnahmefähigen Musters. Für weitere Serienstücke gilt eine gesondert zu vereinbarende Lieferfrist, die ebenfalls nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich ist. Ist eine gesonderte Lieferfrist nicht vereinbart, hat die Lieferung in angemessener Zeit zu erfolgen. Bei der Lieferung von Spritzgussteilen werden vor Vereinbarung von Lieferfristen durch die AN, sofern nicht anders vereinbart, Musterstücke produziert und sodann vom AG abgenommen. Für die Musterstücke gilt Abs. 1 entsprechend.
- 3) Im Fall von Lieferverzögerungen hat die AN den AG unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Rechtsfolgen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften, wobei der AG dem AN in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zu setzen hat.
- 4) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zur Abholung am Firmensitz der AN. Dies gilt sowohl für die Muster, als auch für die Serienteile. Die AN setzt den AG in Kenntnis, wenn die Teile zur Abholung bereitstehen, wobei der AN die Wahl des geeigneten Kommunikationsmediums obliegt. Der AG ist verpflichtet, die Abholung nach vorheriger Terminabsprache spätestens binnen einer Woche ab Zugang der Anzeige der Bereitstellung vorzunehmen. Anderenfalls ist der AG verpflichtet, für die Verwahrung ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Gleichzeitig gerät der AG spätestens eine Woche nach Bereitstellung zur Abholung in Annahmeverzug. Spätestens damit geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Sache auf den AG über; für von der AN verursachte Verschlechterungen, Beschädigungen oder Verlust haftet sie nur noch in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Bemusterung

- 1) Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen der AN die Bemusterung vorzunehmen. Die Muster sind grundsätzlich unter Serienbedingungen herzustellen. Das Ergebnis der Bemusterung hat der AG der AN unverzüglich nach Erhalt des Musters mitzuteilen. § 377 HGB findet auf die Bemusterung entsprechende Anwendung.
- 2) Es kann schriftlich vereinbart werden, dass die Bemusterung durch die AN vorgenommen wird. In diesem Fall werden die Kosten für die Bemusterung gesondert berechnet. Sofern diese im Angebot nicht explizit ausgewiesen sind, gelten die üblichen Preise der AN. Die Kosten sind im Angebotspreis grundsätzlich nicht enthalten. Die Übernahme der Bemusterung durch die AN setzt zwingend voraus, dass die notwendigen Fertigungsparameter durch den AG rechtzeitig und vollständig geliefert werden. Sofern diese nicht ordnungsgemäß vorliegen, ist die AN zur Vornahme der Bemusterung nicht verpflichtet und die AG gerät insoweit in Annahmeverzug.

§ 5 Fertigungs- und Konstruktionsunterlagen für den Bau bzw. die Instandsetzung von Werkzeugen:

- 1) Der AG hat der AN eine Artikelbezeichnung, gegebenenfalls Muster mit Angabe des zu verwendenden Rohstoffes und auf den Artikel bezogenen

Schwindungsfaktor, dazu Maschinendatenblätter und alle weiteren, zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 2) Auf dieser Grundlage erstellt die AN die Werkzeugkonstruktionszeichnungen in zweifacher Ausfertigung und legt sie in dem AG zur Prüfung vor. Hiervon verbleibt ein Satz beim AG, der weitere Satz wird unverzüglich geprüft und mit Genehmigungsvermerk an die AN zurückgegeben.
- 3) Die Rechte (inkl. Urheberrecht und sonstiger Rechte) an den von der AN erstellten Konstruktionsunterlagen wird auf den AG mit der Produktionsfreigabe, jedoch nicht vor vollständiger Zahlung der Gesamtvergütung, übertragen. Die Konstruktionsunterlagen sowie die zur Herstellung des Werkzeugs notwendigen Hilfsmittel, insbesondere Modelle, Schablonen, Elektroden etc. werden durch die AN nach vollständiger Ausführung des Auftrags vernichtet.
- 4) Holt der AG die Konstruktionsunterlagen nicht innerhalb von 3 Wochen bei der AN ab, ist die AN berechtigt, diese zu vernichten, wobei ggf. anfallende Kosten dem AG auferlegt werden können.
- 5) Sofern die Werkzeugkonstruktion nicht durch die AN vorgenommen wird, sondern durch den AG gestellt wird, besteht für den Fall, dass gemäß entsprechender Absprache Konstruktionsänderungen vorgenommen werden oder Veränderungen an den Konstruktionsunterlagen vorgenommen werden, ein entsprechender Vergütungsanspruch der AN auf Grundlage der derzeit gültigen Preisliste, in Ermangelung einer solchen ein angemessener, ortsüblicher Vergütungsanspruch der AN.

§ 6 Fertigungswerkzeuge für Spritzgussteile:

- 1) Der AG hat der AN für die Fertigung von Spritzgussteilen eine Artikelbezeichnung, gegebenenfalls Muster mit Angabe des zu verwendenden Rohstoffes und alle weiteren, zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2) Durch den AG ist ebenfalls das für die Herstellung erforderliche Werkzeug mangelfrei und funktionstüchtig am Firmensitz der AN zur Verfügung zu stellen und nach vollständiger Ausführung des Auftrages wieder bei der AN abzuholen.
- 3) Bei jeder Übergabe ist der Zustand des Werkzeugs durch beide Vertragspartner zu dokumentieren. Für die Rüge von Schäden durch den AG nach Rückgabe des Werkzeugs durch die AN findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.

§ 7 Änderung der Bestellung /Stornierung des Auftrags:

- 1) Der AG ist zur Änderung seiner Bestellung berechtigt, solange die Konstruktion noch nicht abgeschlossen wurde. Der AN entstehender Mehraufwand ist auf Grundlage der dem ursprünglichen Auftrag zu Grunde liegenden Kalkulation zu berechnen und dem AG in Rechnung zu stellen. Sofern die Konstruktion bereits

abgeschlossen ist oder durch den AG gestellt wird, sind Änderungen der Bestellung lediglich aufgrund gemeinsamer Vereinbarung möglich.

- 2) Abweichend von Abs. 1 in der AG bei der Bestellung von Spritzgussteilen mittels vom AG gestellter Werkzeuge zur Änderung seiner Bestellung berechtigt, solange der Auftrag nicht vollständig abgeschlossen wurde. Der AN entstehender Mehraufwand ist auf Grundlage der dem ursprünglichen Auftrag zu Grunde liegenden Kalkulation zu berechnen und dem AG in Rechnung zu stellen.
- 3) Veränderungen der bestellten Abnahmemenge durch den AG sind jederzeit möglich. Bei einer Veränderung der Abnahmemenge nach oben hin hat die AN das Recht, für die über das ursprüngliche Maß hinausgehenden Stücke abweichende Lieferfristen nach billigem Ermessen zu bestimmen. Veränderungen der ursprünglich vereinbarten Abnahmemenge um mehr als 10 % (in beide Richtungen) bedürfen der Zustimmung der AN. In diesen Fällen ist der Preis auf Grundlage der bisherigen Kalkulation neu zu vereinbaren.

§ 8 Preise, Zahlung und Lieferung:

- 1) Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich bei vereinbarten Preisen um netto-Preise, exklusiv Verpackung. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Sofern Lieferung oder Transport schriftlich vereinbart ist, sind hierfür gesondert Preise auszuhandeln. Ist ein Preis nicht ausgehandelt oder vereinbart, gilt die am Tag des Vertragsschlusses gültige Preisliste der AN, die dem AG jederzeit auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird. Wird die bestellte Ware von der Preisliste nicht umfasst, hat die AN Anspruch auf eine angemessene, ortsübliche Vergütung.
- 2) Grundsätzlich hat der AG die bestellten Waren bei der AN abzuholen bzw. die Abholung selbst zu veranlassen. Im Falle eines schriftlich vereinbarten Transports erfolgt der Transport auf Gefahr des AG. Die Transportkosten sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. Erfolgt eine Vereinbarung nicht, gilt die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste der AN. Wenn diese keine Transportkosten enthält, gelten die ortsüblichen, angemessenen Kosten, mindestens jedoch die tatsächlichen Transportaufwendungen der AN.
- 3) Der Kaufpreis wird mit Auftragserteilung sofort fällig zu 50 %. Bei Bemusterung des vertragsgemäßen Musterstücks werden weitere 25 % fällig, die restlichen 25 % werden fällig bei Bereitstellung zur Abholung, anderenfalls bei Ankündigung der unbedingten Lieferbereitschaft.
- 4) Die Zahlung hat grundsätzlich kostenfrei auf das von der AN in der Auftragsbestätigung angegebene Bankkonto zu erfolgen. Sofern Schecks oder Wechsel aufgrund Vereinbarung durch die AN akzeptiert werden, erfolgt die Annahme ausschließlich erfüllungshalber.
- 5) Die Erhebung von Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 288 V BGB findet ausdrücklich Anwendung.

- 6) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den AG ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem AG nur gestattet, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder durch die AN anerkannt sind.

§ 9 Gewährleistung:

- 1) Geschuldet werden durch die AN lediglich handelsübliche Qualitäten. Soweit Musterstücke durch die AN gefertigt wurden, stellen diese die Grundlage für die Beschaffenheit der Serienstücke dar, wobei Abweichungen im Rahmen der üblichen Serienstreuung keinen Mangel darstellen.
- 2) Gewährleistungsansprüche des AG gegen die AN verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für mangelbedingte Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche, welche auf grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der AN oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 3) Mängelansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit ein Mangel nicht mindestens 5% der gesamten Liefermenge betrifft oder die AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft bzw. es sich um die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit handelt.
- 4) Abweichend von § 439 III BGB obliegt der AN die Wahl der Nacherfüllungsmethode, wobei die AN das Recht hat, anstelle einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Minderwert zu erstatten. § 439 II BGB findet insoweit keine Anwendung, als vereinbart wird, dass die mangelhafte Ware der AN zur Nacherfüllung an ihrem Firmensitz zur Verfügung zu stellen ist. Ansprüche des AG auf Ersatz von finanziellen Mängelfolgeschäden, insbesondere Kosten für Nacharbeiten, Sortierung, Lagerung etc. sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen.
- 5) § 377 HGB findet ausdrücklich Anwendung.
- 6) Von der AN erteilte Auskünfte, Beratungen oder technischen Hinweise erfolgen unverbindlich. Diese stellen weder eine Garantie, noch eine zugesicherte Eigenschaft oder Beschaffenheitsvereinbarung dar.
- 7) Die Vereinbarung von Beschaffenheiten, die Zusicherung von Eigenschaften sowie die Abgabe von Garantien bedarf auf Seiten der AN der Schriftform, wobei § 2 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet.

§ 10 Haftung:

- 1) Die Haftung der AN für Schäden wegen Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis wird ausgeschlossen, soweit diese nicht die Verletzung von

Körper, Leib oder Leben betreffen oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AN sowie einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht.

- 2) Die Haftung für reine Vermögensschäden wird darüber hinaus auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3) Für Schäden an vom AG überlassenen Werkzeugen haftet die AN nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit diese nicht zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen.

§ 11 Leistungsverweigerungsrechte, Preisanpassung:

- 1) Neben den gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechten sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern von ihnen nicht zu vertretende Umstände eintreten, welche die Vertragsdurchführung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nach den Grundsätzen von Treu und Glauben als unzumutbar erscheinen lassen.
- 2) Darüber hinaus befreien höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare schwerwiegende Ereignisse die Vertragspartner für die Dauer der Störung im angemessenen Umfang von ihren Leistungspflichten. Vereinbarte Lieferzeitpunkte verschieben sich entsprechend.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in welcher sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet.
- 4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, im zumutbaren Umfang unverzüglich gegenseitig Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen das Vertragsverhältnis in entsprechender Anwendung von § 313 BGB anzupassen.
- 5) Verzögert sich die Lieferung um mehr als 4 Monate, kann jede Vertragspartei, welche die Verzögerung nicht zu vertreten hat, die Anpassung der Preise der verzögert gelieferten Sachen im Verhältnis zur Veränderung der ortsüblichen Marktpreise während des Verzögerungszeitraumes verlangen.

§ 12 Stornierung/Kündigung:

- 1) Der AG ist berechtigt, die Bestellung jederzeit schriftlich zu kündigen. Mit Ausspruch der Kündigung ist der AG nicht mehr zur Abnahme verpflichtet.
- 2) Die AN ist berechtigt, in diesem Fall den vereinbarten Preis zu verlangen, welcher sofort vollständig fällig wird. Die AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an tatsächlichen Aufwendungen erspart. Der zu zahlende Preis beläuft sich in jedem Fall auf den Anteil, welcher dem Verhältnis der bereits erbrachten Leistungen im Verhältnis der vertraglich zu erbringenden Gesamtleistung entspricht.

§ 13 Erweiterter Eigentumsvorbehalt:

- 1) Zur Sicherung sämtlicher Verbindlichkeiten der AN aus der jeweiligen Bestellung wird in Ansehung der Kaufsache der nachfolgende Eigentumsvorbehalt vereinbart.
- 2) Die von der AN an den AG gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der AN. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- 3) Der AG verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die AN.
- 4) Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 5) Wird die Vorbehaltsware vom AG verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der AN als Hersteller erfolgt und die AN unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der AN eintreten sollte, überträgt der AG bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die AN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die AN, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem AG anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – beim Miteigentum der AN an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die AN ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die AN ermächtigt den AG widerruflich, die an die AN abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die AN darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der AG sie unverzüglich auf das Eigentum der AN hinweisen und die AN hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der AN die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der AG der AN.

- 8) Die AN wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
- 9) Tritt die AN bei vertragswidrigem Verhalten des AG – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 14 Schutzrechte:

- 1) Hat die AN nach Zeichnungen, Mustern oder Modellen des AG zu liefern, so garantiert der AG, dass Schutzrechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Patente, Geschmacksmuster- und Designrechte etc.) hierdurch nicht verletzt werden. Die AN wird den AG auf ihr bekannte Rechte Dritter hinweisen, hat darüber hinaus jedoch keine Prüfpflichten.
- 2) Verletzen die von dem AG gelieferten Materialien nach Abs. 1 bzw. die hierauf beruhende Herstellung Rechte Dritter, hat der AG die AN von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen und hat der AN sämtlichen hieraus entstehenden Schaden ersetzen. Insoweit haftet der AG der AN wie ein Bürge, welcher auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.
- 3) Soweit sich ein Dritter auf ein ihm zustehendes Schutzrecht beruft und von der AN die Unterlassung der Herstellung verlangt, so ist die AN ohne Pflicht zur Prüfung der Rechtslage dazu berechtigt, die Herstellung einzustellen. Die AN wird den AG in diesem Fall unverzüglich unterrichten.
- 4) Soweit die Vertragspartner einander Entwürfe, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle, Konstruktionsvorschläge sowie vertrauliche Angaben zur Verfügung stellen, dürfen diese jeweils nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vertragspartners an Dritte weitergegeben werden.
- 5) Soweit der AG der AN Zeichnungen, Konstruktionen oder Muster überlassen hat, welche nicht zur Durchführung eines Auftrags geführt haben, werden diese auf Anforderung durch die AN an den AG zurückgesandt. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Abgabe eines Angebots bzw. einer invitatio ad offerendum ohne Aufforderung zur Rücksendung ist die AN zur Vernichtung berechtigt.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz der AN. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Paderborn vereinbart.

§ 16 Schriftform:

- 1) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Individualvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

- 2) Sofern diese Vertragsbedingungen die Schriftform vorsehen, steht die Übermittlung eines mit eigenhändiger Unterschrift versehenen Dokumentes per Telefax der Schriftform gleich. Sofern ein Telefax unmittelbar elektronisch verschickt wurde (Computerfax), ist die Wiedergabe der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich; stattdessen reicht die namentliche Angabe eines inhaltlich Verantwortlichen. Dies gilt ferner für Erklärungen per E-Mail, sofern diese Erklärungen explizit als verbindlich bezeichnet sind und den Verfasser namentlich ausweisen.

§ 17 Abtretungsverbot:

Der AG ist nicht berechtigt, gegenüber der AN bestehende Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AN an Dritte abzutreten.

§ 18 Datenschutz:

Es gelten die Richtlinien des Datenschutzes sowie unsere Datenschutzhinweise für Geschäftspartner und Interessenten.

Insbesondere aufgrund technischer Weiterentwicklungen, aufgrund geänderter gesetzlicher bzw. behördlicher Vorgaben oder aufgrund organisatorischer Veränderungen werden wir diese Datenschutzhinweise anpassen bzw. aktualisieren und auf unserer Internetseite www.finke-formenbau.de/datenschutzhinweise oder www.finke-anwendungstechnik.de/datenschutzhinweise veröffentlichen.

§ 19 Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, welche dem mit der unwirksamen Klausel erkennbar gewollten Zweck möglichst nahekommt.